

B e s c h l u s s

vom 16. Januar 1947.

Feuerwehrwesen.

Beitrag der Gebäudeversicherung an ein Feuerwehrauto und an die Besoldung des Gerätewartes.

---

Die Direktion des Innern hat unterm 27. Dezember 1946 auf Antrag der Gebäudeversicherung und in Anwendung der Verordnung über die Beitragsleistungen an die Kosten des Feuerwehrwesens vom 4. März 1935 folgende Verfügung erlassen :

./.

Der Ankauf eines 2,5 to Ford-Chassis, Aufbau einer Karrosserie für ein Feuerwehrauto und Anschaffung der Ausrüstung für die Gemeinde Wetzikon wird unter folgenden Bedingungen genehmigt :

1. Der für den Umbau vorgesehene Wagen muss den Bedingungen des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich entsprechen. Ein diesbezüglicher Attest ist der Gebäudeversicherung vor Beginn des Umbaus einzureichen.
2. Der Wagen muss Sitzplätze für acht vollausgerüstete Feuerwehrleute inbegr. Motorfahrer besitzen.
3. Hinter dem Mannschaftsraume sind zwei getrennte Räume für Geräte, nach besonderem Plan, einzurichten.
4. Für die Traktion einer Kleinmotorspritze oder eines Löschgerätes ist hinten am Wagen eine Anhängervorrichtung anzubringen.
5. Auf dem Dach des Wagens ist eine Auszugsleiter von mindestens 8 m Länge (ausgezogen) mitzuführen. Die Leiter ist wie beim Pikettwagen Affoltern a.A. zu befestigen. Beidseits der Leiter sind Vorrichtungen zum Transport gebrauchter Schläuche anzubringen.
6. Die Inneneinrichtung des Wagens ist nach den beiliegenden Normalplänen der Gebäudeversicherung auszuführen. Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist der Gebäudeversicherung ein definitiver Plan mit Beschrieb, einzurichten.
7. Der Wagen muss rot gestrichen werden. Ueber dem Führersitz ist das Feuerweh "F" in roter Beleuchtung anzubringen, ferner muss der Wagen neben einem normalen Signal mit dem vorgeschriebenen Zika-Horn ausgerüstet werden.
8. Die Ausrüstung des Pikettwagens muss der von der Gebäudeversicherung verlangten Normalausrüstung entsprechen und hat zu umfassen :



Fortsetzung

zu Eintrag No.14.

- a. Rettungsmaterial
  - b. Löschgeräte
  - c. Beleuchtung
  - d. Sanitätsmaterial
  - e. Pionierwerkzeug
  - f. Elektrikerwerkzeug
  - g. Kaminbrandwerkzeug
  - h. Zugehör für Motorspritzen
  - i. event. Gasschutz.
9. Der Pikettwagen muss in einem heizbaren, gut beleuchteten und belüfteten Raum mit guter Ein- und Ausfahrt garagiert werden.
  10. Die Gemeinde Wetzikon verpflichtet sich, den Pikettwagen samt Bedienungsmannschaft und Ausrüstung in Ernstfällen auch Nachbargemeinden nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen.
  11. Der Gemeinde Wetzikon wird mitgeteilt, dass der Beitrag an die Anschaffung, den Umbau und die Ausrüstung des Pikettwagens gemäss § 15 der Verordnung über die Beitragsleistungen an die Kosten des Feuerwehrwesens vom 4. März 1935 35% beträgt.
  12. Der Beitrag wird nach Eingang der Abrechnung mit Belegen auf Grund der im Zeitpunkt der Ausrichtung zu berücksichtigenden Grundsätze und Verhältnisse festgesetzt.

./.

Ferner ist von der eingangs genannten Direktion folgendes, vom 31. Dezember 1946 datiertes Schreiben eingegangen :

" Auf die Anfrage Ihrer Feuerwehrkommission vom 24. Dezember 1946 und im Anschluss an die verschiedenen Besprechungen von Herrn Haas von der Gebäudeversicherung mit den Herren Gemeinderat Farmer und Pikettchef Kofel teilen wir Ihnen mit, dass wir von der Besoldung des vollamtlich anzustellenden Abwartes für das neue Verwaltungsgebäude Fr. 3'000.-- per Jahr als Anteil für das Feuerwehripikett anerkennen. Der Beitrag aus der Kasse der Gebäudeversicherung beträgt hiefür gemäss § 15 der Verordnung über die Beitragsleistungen an die Kosten des Feuerwehrwesens vom 4. März 1935 und konstanter Praxis 35%.

Die Anmeldung hat jährlich mit dem Beitragsgesuch für die ordentlichen Feuerwehrausgaben zu erfolgen. "

Kenntnisgabe hiervon an die Feuerwehrkommission und an die Gemeindekasse,  
an die Erstere unter Rückgabe ihrer, der kant. Gebäudeversicherung unterbreiteten Akten.

Für richtige Ausfertigung,

Namens des Gemeinderates,

Der Präsident: Der Gemeinderatschreib.

*W. H. Baur*